

Weisungen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen

vom 4. Dezember 2023

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 8a der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV¹),

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für

- a. alle Protokolle und weiteren Unterlagen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel), einschliesslich die Protokolle und weiteren Unterlagen von nicht ständigen Organen der FinDel (Subdelegationen, Arbeitsgruppen);
- b. den Zugang zu allen Protokollen und weiteren Unterlagen der ehemaligen Neat-Aufsichtsdelegation, einschliesslich die Protokolle und weiteren Unterlagen ihrer Organe (Arbeitsgruppen), die sich im Bundesarchiv befinden (siehe Ziffer 7).

2. Oberaufsicht

Der Bereich der Oberaufsicht umfasst

- a. alle Tätigkeiten der FinDel, einschliesslich ihrer nicht ständigen Organe;
- b. gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsprüfungsdelegation.

3. Erstellung der Protokolle

- a. Im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 ParlVV werden von den Beratungen der FinDel und ihrer Organe *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Artikel 5 ParlVV kann die Präsidentin oder der Präsident der FinDel oder ihrer Organe ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen, wenn die Beratungen für den Nachvollzug oder die spätere Auslegung eines Beschlusses der FinDel oder ihrer Organe nicht erheblich sind.

4. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied* der FinDel oder eines ihrer Organe eine Änderung anzubringen, beantragt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch das betreffende Organ.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet die zuständige Sekretärin oder der zuständige Sekretär über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet sie oder er, ob das Änderungsgesuch vom betreffenden Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungsgesuch

¹ SR 171.115

nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.

- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Geschäft ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

5. Klassifizierung, Verteilung und elektronische Verfügbarkeit der Protokolle und weiteren Unterlagen der FinDel

Gestützt auf Artikel 8a ParlVV regelt die FinDel in ihrem Bereich der Oberaufsicht die Verteilung, die elektronische Verfügbarkeit und die Klassifizierung ihrer Protokolle und weiteren Unterlagen sowie den Zugang zu diesen Protokollen und den weiteren Unterlagen.

5.1 Klassifizierung, Vertraulichkeit und Massnahmen zum Vertrauensschutz

- a. Die Protokolle der FinDel werden als «vertraulich» klassifiziert, falls sie keine als «geheim» klassifizierten Informationen enthalten.
- b. Die FinDel kann Protokolle von «geheim» auf «vertraulich» deklassifizieren, wenn die darin enthaltenen Informationen die Voraussetzungen gemäss Artikel 13 Informationssicherheitsgesetz (ISG) erfüllen.
- c. Sämtliche Adressaten der Protokolle der FinDel sind an die Vertraulichkeit der Sitzung (Art. 47 ParlG) und an das Amtsgeheimnis (Art. 8 ParlG) gebunden. Dies bedeutet insbesondere, dass sie Informationen darüber, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben, keinen weiteren Personen bekanntgeben dürfen. Auch Informationen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten oder vertraulich sind, dürfen nicht weitergegeben werden. Damit soll unter anderem gewährleistet werden, dass Personen, welche im Dienst des Bundes sind oder waren und von der FinDel befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).
- d. Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte werden als «vertraulich» klassifiziert, falls sie keine als «geheim» klassifizierten Informationen enthalten (vgl. Art. 154 Abs. 3 ParlG).
- e. Unterlagen, welche von der FinDel und ihren Organen selbst oder in ihrem Auftrag erstellt worden sind, werden als «intern» klassifiziert, sofern keine andere Klassifizierung vorgenommen wird.
- f. Die FinDel und ihre Organe können Unterlagen gemäss Buchstabe e entklassifizieren. Sie orientieren sich an Artikel 8 Absatz 3 bis 6 ParlVV. Die FinDel kann entklassifizierte Unterlagen veröffentlichen.

5.2 Verteilung

- a. Die Protokolle der FinDel und ihrer Organe stehen ausschliesslich den Mitgliedern der FinDel sowie den berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FinDel-Sekretariats zur Verfügung.
- b. Ständigen Ersatzmitgliedern der FinDel stehen die Protokollauszüge zu denjenigen Geschäften, bei deren Beratung sie anwesend waren, zur Verfügung.
- c. Den weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer wird grundsätzlich ein Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren, zur Verfügung gestellt. Die Präsidentin oder der Präsident der FinDel oder eines Organs der FinDel kann beschliessen, auf die Zurverfügungstellung eines Proto-

kollauszugs zu verzichten.

- d. Bei einer Untersuchung mit Befragung wird der Protokollauszug der befragten Person zur Unterzeichnung übermittelt.

5.3 Elektronische Verfügbarkeit

- a. Als «vertraulich» klassifizierte Protokolle und Unterlagen der FinDel und ihrer Organe werden den Mitgliedern und berechtigten Ersatzmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem elektronisch und zeitlich begrenzt zugänglich gemacht, soweit dies technisch möglich ist und das Informatiksystem die Sicherheitsstufe «hoher Schutz» (Artikel 17 Absatz 2 ISG) erfüllt.
- b. Als «vertraulich» klassifizierte Protokollauszüge werden den weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern *direkt und persönlich* mit verschlüsselten E-Mails oder eingeschriebener Post zugestellt.
- c. Die Präsidentin oder der Präsident der FinDel oder eines Organs der FinDel kann im Sinne von Artikel 6a Absatz 4 ParlVV auf eine elektronische Bereitstellung verzichten, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Die Mitglieder werden darüber informiert.
- d. Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und Mitberichte werden nicht elektronisch zugänglich gemacht (vgl. Art. 154 Absatz 3 ParlG).

6. Einsicht in Protokolle und Unterlagen der FinDel

6.1 Einsicht durch die Mitglieder der FinDel

- a. «Vertraulich» klassifizierte Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte stellt das Sekretariat den Mitgliedern der FinDel an der Sitzung auf Papier zur Verfügung, zieht sie am Ende der Sitzung wieder ein und bewahrt sie im Sekretariat unter Verschluss auf oder vernichtet sie gemäss den rechtlichen Bestimmungen zur Vernichtung von «vertraulich» klassifizierten Akten.
- b. «Geheim» klassifizierte Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte werden im Sekretariat unter Verschluss aufbewahrt. Die Präsidentin oder der Präsident der FinDel kann diese Unterlagen einsehen und die Mitglieder der Finanzdelegation informieren.
- c. Protokolle und Unterlagen der FinDel und ihrer Organe mit geheimen Informationen werden als «geheim» klassifiziert, in einem Einzelexemplar verfasst und im Sekretariat unter Verschluss aufbewahrt. Die Mitglieder der FinDel können diese Protokolle und Unterlagen auf Anfrage einsehen.
- d. Die FinDel ist berechtigt, ausnahmsweise eine als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierte Information an Personen weiterzugeben, die weder Mitglied der Delegation noch Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Sekretariats sind. Nötigenfalls holt sie die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen ein. Die FinDel entscheidet abschliessend.

6.2 Einsicht durch den Bundesrat

Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der FinDel befragten Personen gemäss Artikel 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 i.V.m. Art. 167 ParlG) Einsicht zu nehmen.

6.3 Einsicht durch weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie und durch angehörte Personen

- a. Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können den sie betreffenden Auszug aus einem als «geheim» klassifizierten Protokoll auf Anfrage im

Sekretariat der FinDel einsehen.

- b. Personen, die im Rahmen einer Untersuchung durch die FinDel befragt wurden, unterzeichnen den sie betreffenden Protokollauszug im Sekretariat der FinDel, wenn dieser als «geheim» klassifiziert wurde.

6.4 Einsicht durch andere parlamentarische Organe

- a. Über die Protokolleinsicht durch andere parlamentarische Organe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FinDel oder ihrer Organe. Deren Entscheid ist endgültig. Die Präsidentin oder der Präsident der FinDel oder ihrer Organe kann die Einsichtnahme mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann sie oder er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- b. Über die Einsicht durch parlamentarische Organe in Protokolle der FinDel zu Geschäften, welche Informationen aus Beschlüssen des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte enthalten, entscheidet die FinDel.

6.5 Einsicht durch andere Personen

- a. Über die Protokolleinsicht durch andere Personen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FinDel oder ihrer Organe. Deren Entscheid ist endgültig. In der Regel wird keine Einsicht in Protokolle und Unterlagen der FinDel zu Geschäften, die in der FinDel hängig sind, gewährt. Für den Entscheid von Belang sind u. a. Fragen des Quellenschutzes und des Missbrauchsrisikos (z. B. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz öffentlicher oder persönlicher Interessen. Die Präsidentin oder der Präsident der FinDel kann die Einsichtnahme mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann sie oder er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- b. Die Einsicht durch andere Personen in Protokolle der FinDel zu Geschäften, welche Informationen aus Beschlüssen des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte enthalten, ist ausgeschlossen.
- c. Die FinDel stellt ihre Protokolle für zivil-, straf- oder öffentlich-rechtliche Verfahren nicht zur Verfügung. Damit wird gewährleistet, dass sich die von der FinDel oder einem Organ der FinDel angehörten Personen vollkommen frei äussern können.

7. Einsicht in Protokolle und Unterlagen der ehemaligen Neat-Aufsichtsdelegation

Über die Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der ehemaligen Neat-Aufsichtsdelegation entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FinDel. Sie orientiert sich an den Bestimmungen zur Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der FinDel (Ziffer 6).

8. Aufzeichnung der Beratungen der FinDel

Der Sekretär oder die Sekretärin der FinDel kann anordnen, dass die Aufzeichnung der Beratung ausnahmsweise länger als drei Monate aufbewahrt werden soll (Art. 4 Abs. 5 ParlVV), insbesondere wenn seiner oder ihrer Ansicht nach die Aufzeichnung für die Weiterverfolgung des Geschäfts oder für eine spätere Untersuchung von Nutzen sein könnte. Die Aufzeichnung wird spätestens bei der Übergabe des Geschäfts an das Bundesarchiv gelöscht.

9. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisungen

- a. Die Weisungen treten am 4. Dezember 2023 in Kraft.
- b. Die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihre Protokolle und Unterlagen vom 2. Dezember 2019 werden aufgehoben.

FINANZDELEGATION DER EIDGENÖSSICHEN RÄTE

Die Präsidentin

Der Vizepräsident



Ursula Schneider Schüttel
Nationalrätin

Peter Hegglin
Ständerat